



GEMEINDE INGENRIED

Ingenried, Dezember 2021



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Leben verläuft nicht immer so geradlinig, wie wir uns das wünschen oder vorstellen. Das vergangene Jahr war wieder kein Einfaches und immer wieder wurden wir vor neue Herausforderungen gestellt. Leichte Korrekturen und Abweichungen sind erforderlich und bestimmen unseren Alltag. Dennoch blicken wir optimistisch in die Zukunft.

Ich bedanke mich für die gute Zusammenarbeit und das Vertrauen.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich von Herzen ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest. Gehen wir mit Zuversicht ins Jahr 2022, verstehen wir Herausforderungen weiter als Chancen und machen gemeinsam das Beste daraus. Bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister


Georg Saur

Inhaltsverzeichnis:

Rückblick auf 2021	Seite 1
Gemeindeinfos per Mail	Seite 2
Räumlichkeiten zu vermieten	
Christbaum am Gemeindehaus	
Kommunales Windrad	Seite 3
Strom vom Gemeindewindrad	
Stromzählerablesung durch LEW	Seite 4
Ruhebank an der B472	
Verordnung über Reinhaltung	Seite 5 – 10
Innerörtliche Entwicklung	Seite 11/12
Bebauungsplan Bahnhofstraße	Seite 12
Auerbergland-Gemeinden planen	Seite 13
Regionalbudget Auerbergland	
Rad- Erlebniskarte Auerbergland	
Drei Jahre ILE-Förderung	
Silvester 2021	
Veranstaltungskalender	Seite 14



Information der Gemeinde Ingenried

Telefon 08868/757, e-mail: gemeinde@ingenried.bayern.de, www.ingenried.de

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das vergangene Jahr war wieder stark geprägt von der Pandemie. Lockdown, einschränkende Maßnahmen, dann Erleichterungen, ein wenig Gefühl von Normalität und dann überraschend wieder ein herber Rückschlag. Das gesellschaftliche Leben und die zwischenmenschlichen Kontakte in den Vereinen werden ausgebremst und kleinere Veranstaltungen sind nur noch unter sehr schwierigen Auflagen und Bedingungen möglich.

Das Jahr begann mit Fokus auf den Kindergarten. Eine Krippengruppe konnte den umgebauten Pfarrhof beziehen und ein Mittagstisch wurde angeboten. Der Altbestand musste nach 37 Jahren brandschutztechnisch mit viel baulichem Aufwand ertüchtigt werden. Nach einer europaweiten Ausschreibung wurde ein neues Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF20) für die Feuerwehr in Auftrag gegeben. Zum Einsatz kommt das neue Fahrzeug allerdings frühestens Ende des kommenden Jahres.

Nachdem sich die Corona-Situation etwas entspannte, ernannte die Gemeinde im Rahmen eines Ehrungsabends den bisherigen Bürgermeister Xaver Fichtl zum Altbürgermeister und Georg Echtler, langjähriges Ratsmitglied und ehemaliger zweiter Bürgermeister, bekam die Bürgermedaille der Gemeinde überreicht.

Die Aufrechterhaltung und Stabilisierung der gemeindlichen Infrastruktur prägten das Geschehen ganzjährig. In der Wasserversorgung wurden mehrere Leckagen repariert, in eine unterbrechungsfreie Stromversorgung und in ein neues Trübungsmessgerät investiert. Eine moderne NO²- Messeinrichtung in der Kläranlage verbessert die Werte und spart zudem Energie. Eine Markterkundung zum flächendeckenden Ausbau von Glasfaser wurde vorbereitend durchgeführt. Die Ausarbeitung eines Energienutzungsplans wurde auf den Weg gebracht und für Natur und Umwelt wurden Blühstreifen auf gemeindlichen Grundstücken angelegt.

Die Vereine im Dorf haben gesellschaftspolitisch eine große Bedeutung, wodurch die Gemeinde dem Schützenverein eine moderne elektronische Schießanlage bezuschusste.

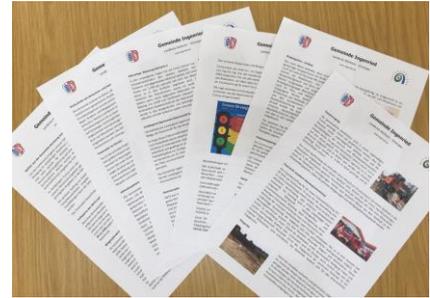
Die Siedlungsentwicklung des Ortes wird im kommenden Jahr geprägt von der Erschließung des neuen Baugebiets an der Bahnhofstraße und der Gestaltung des Ortskerns. Durch verschiedene Maßnahmen, Veranstaltungen und digitale Methoden werden die Bürgerinnen und Bürger intensiv in einen Entscheidungsprozess eingebunden.

Ich bedanke mich bei allen Bürgern und Bürgerinnen für das entgegengebrachte Vertrauen, für das Engagement der Vereine und ganz besonders bei all denen, die dazu beitragen unser Dorf lebens- und liebenswert zu gestalten.

Ihr Bürgermeister Georg Saur

Gemeindenachrichten auf Homepage und E-Mail

Transparenz in der Kommunalpolitik ist mehr denn je eine wichtige Serviceleistung einer Gemeinde. Alle Bürgerinnen und Bürger dürfen und müssen wissen, was, wann, wie und wo in der Gemeinde läuft und mit welchen Projekten oder Überlegungen sich der Gemeinderat und der Bürgermeister beschäftigen. Das Dorfleben ist zudem geprägt durch die Aktivitäten der Vereine. Die regelmäßigen Gemeindenachrichten bieten dafür eine neutrale und zeitnahe Plattform. Alle acht bis vierzehn Tage erscheint eine neue Information, die auf der Homepage der Gemeinde zu lesen ist. Die Gemeinde bietet Ihnen zudem den Service, die aktuellen Infos per E-mail bequem und einfach elektronisch nach Hause zu schicken.



Wer zukünftig die Ausgaben auf dem elektronischen Weg erhalten möchte, darf sich bei der Gemeindeverwaltung unter „gemeinde@ingenried.bayern.de“ melden. Der Schutz ihrer Daten ist gewährleistet und die Kontaktadressen werden nur für den Versand der Newsletter verwendet.

Räumlichkeiten zu vermieten

Zwei Räumlichkeiten des Brugger-Anwesens, Hauptstraße 3 sind ab sofort zu vermieten. Es sind zwei Garagen mit einer Größe von 4,50 x 6,50 m und 2,50 x 4,50 m. Beide sind im Wirtschaftsgebäude integriert, nicht staubfrei und nur als Lagerräume oder Abstellräume geeignet. Interessenten bitte bei der Gemeinde Ingenried melden.



Christbaum am Gemeindehaus

Ein wunderschöner Christbaum erhellt den Vorplatz des Gemeindehauses. Eine sehr schöne und gleichmäßig gewachsene Fichte mit vielen hellen Lichtern begleitet uns auf dem Weg durch die vorweihnachtliche Zeit. Gerade in der momentan sehr schwierigen und anstrengenden Zeit können uns die Lichter ein positives Symbol des Lebens, der Freude und Wärme vermitteln. Der Baum wurde gespendet von der Familie Martin Brugger aus Erbenschwang. Dafür ein recht herzliches Vergelt's Gott. Die Lichterketten wurden traditionell von der Katholischen Landjugend Ingenried angebracht. Auch hierfür ein recht herzliches Dankeschön.



Kommunales Windrad Ingenried/Bidingen

2020 war in der Durchschnittsbetrachtung ein gutes Windjahr. 6.137 Megawattstunden wurden erzeugt und eingespeist. Besonders die Monate Februar, März, April, Juni und Oktober lagen jeweils gut über dem Durchschnitt der Vorjahre. Der Ertragsdurchschnitt der letzten fünf Jahre lag bei 6.022 MWh. Die Verfügbarkeit der Stromerzeugung war mit 98,88 % und 6591 Stunden leicht über dem Vorjahresniveau. Außer den regelmäßigen Wartungs- und Pflegearbeiten waren keine nennenswerten Reparaturen oder Schäden zu beheben.

Lediglich die in der Erde verlegte Kommunikationsleitung war aufgrund eines Mäuseschadens einige Wochen nicht in Betrieb. Dies hatte jedoch keine Auswirkung auf die Leistung des Stromerzeugers. Neben der Einspeisevergütung konnte der Zweckverband, ergänzend durch einen Direktvermarkter einen Erlös von 9,967 Cent pro Kilowattstunde erreichen.



Nutzen Sie Strom vom Gemeindewindrad Ingenried/Bidingen

Den Strom von unserem kommunalen Windrad können Sie direkt und unkompliziert beziehen. Möglich wird dies durch den Marktplatz „cells energy“, welcher eine 100 prozentige Tochter des traditionsreichen Energievereins renergie Allgäu e.V. ist. Auf dem Online-Marktplatz können Sie selbst entscheiden von welchen bekannten Stromanbietern Sie ihre Energie nutzen möchten. Sie können regionale Biogas-, PV-, Wasserkraft- oder Windenergieanlagen auswählen und anteilmäßig ihren regenerativen Strom-Mix zusammenstellen. Mindestlaufzeiten gibt es nicht und Sie können den Vertrag monatlich kündigen oder einen neuen Mix von erneuerbaren Anbietern, welchen Sie unterstützen möchten, auswählen. Den Wechsel zum Marktplatz übernehmen unkompliziert und zeitnah die Experten von cells.energy.



Regional, Regenerativ, Transparent und noch dazu Stromkosten sparen!

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter <https://marktplatz.cells.energy/> oder telefonisch unter 0831-5262680-34.

Stromzählerablesung im Gebiet der LEW

Die LEW Verteilnetz GmbH (LVN) erfasst zum Jahreswechsel wieder die Zählerstände im Netzgebiet. Auch in diesem Jahr bietet LVN den Haushalten dabei verschiedene Möglichkeiten der Zählerstandserfassung an. Geplant ist, dass die vor Ort meist persönlich bekannten Ableser, die sogenannten Ortsbevollmächtigten, zwischen 21. Dezember und 16. Januar die Haushalte kontaktieren.



Wer seinen Zählerstand selbst ablesen möchte, kann dem Ortsbevollmächtigten den Zählerstand direkt an der Haustür oder im Nachgang beispielsweise telefonisch mitteilen. Möglich ist auch, den Ortsbevollmächtigten Zugang zum Zähler gewähren und den Stromzähler wie gewohnt ablesen zu lassen. In diesem Fall muss der Kunde nichts weiter unternehmen. Bei dem Angebot der Zählerablesung durch die Ortsbevollmächtigten wird auf die konsequente Einhaltung der Hygiene und Sicherheitsregeln geachtet: Die Ortsbevollmächtigten tragen Mund-Nasen-Schutz und achten auf ausreichend Abstand. Trifft der Ortsbevollmächtigte den Kunden nicht an, hinterlässt er eine Karte mit allen notwendigen Informationen, um den Zähler selbst abzulesen. In Orten ohne zuständige Ortsbevollmächtigte wird LVN die Haushalte direkt per Brief informieren und um eine Selbstablesung bitten. Alle notwendigen Informationen zur Selbstablesung und zur Übermittlung des Zählerstands sind in dem Schreiben erläutert. Dieses Jahr werden die Ableser verstärkt mit einer Handy-App anstatt gedruckter Ableselisten unterwegs sein. Für die Kundinnen und Kunden ändert sich dadurch jedoch nichts. Die Ortsbevollmächtigten können sich mittels einer Bescheinigung sowie dem Personalausweis ausweisen. Von welchem Stromlieferanten die Haushalte ihren Strom beziehen, spielt bei der Ablesung keine Rolle. Der vom Ortsbevollmächtigten abgelesene aktuelle Zählerstand wird an den jeweiligen Stromlieferanten für die individuelle Stromverbrauchsabrechnung weitergeleitet.

Ruhebank an der B472 am Regenrückhaltebecken

Auf Wunsch von unseren Bürgern wird die Gemeinde eine Ruhebank an der Ausfahrt Ingenried/B472-Süd aufstellen. Eine Genehmigung und Nutzungsvereinbarung der Bundesrepublik Deutschland liegt bereits vor. Eine Ruhebank für Spaziergänger, für alle Bürgerinnen und Bürger – ideal für eine Spende zum Wohle der Allgemeinheit. Wer sich angesprochen fühlt, darf sich gerne in der Gemeinde melden.



Verordnung über die Reinhaltung öffentlicher Straßen

Die Gemeinde hat zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit eine Rechtsverordnung über die „Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen“ erlassen und darin die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden zu Leistungen auf eigene Kosten verpflichten (Art. 51 Abs. 4 BayStrWG).

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sind die Eigentümer durch Rechtsverordnung auch verpflichtet, die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen oder, wenn kein Gehweg oder gemeinsamer Geh- und Radweg besteht, diese öffentlichen Straßen in der für den



Fußgängerverkehr erforderlichen Breite bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten (Art. 51 Abs. 5 BayStrWG). Die Gemeinde Ingenried hatte bisher auf den Erlass dieser Verordnung verzichtet. Der Großteil aller Gehwege und -bahnen wurden im Winter bereits durch die Anlieger vom Schnee und Eis in unterschiedlicher Zuverlässigkeit und Intensität befreit. Beschwerden und Bedenken gingen immer wieder bei der Gemeinde und zuletzt auch beim Landratsamt ein. Das Amt für Verkehrswesen forderte die Gemeinde auf, dementsprechend Stellung zu beziehen und zu reagieren. Hier die Verordnung im Detail:

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung vom 23.12.2020 (GVBl. 2020/31 vom 30.12.2020, S. 683), erlässt die Gemeinde Ingenried folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Ingenried.

§ 2
Begriffsbestimmung
Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teil am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3
Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigt zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigte Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschine oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

- a) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- b) Steine, Bauschutt, Holz, Schnittgut, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 - in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere, derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne der Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsfährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) Regelmäßig und insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe³ freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn
- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- c) bei Straßen der **Gruppe C** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterlieger überlassen, die Aufteilung der auf sie zutreffenden Arbeit untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs.1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zu Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmung

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiung vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die gemeindliche Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Gemeinde für die angeschlossenen Teile der Reinigungsfläche die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung⁶.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann,

spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Straßenreinigungsverzeichnis

Straßen der Gruppe A

entfällt

Straßen der Gruppe B

Ortsteil Ingenried

Alpspitzstraße
Am Bahnhof
Am Kalkofen
An der Linde
Bahnhofstraße
Bergstraße
Birkenstraße
Blumenstraße
Burggener Straße
Fichtenstraße

Hauptstraße
Kirchenstraße
Lerchenstraße
Lindenstraße
Marktoberdorfer Straße
Obere Dorfstraße
Säulingstraße
Sonnenstraße
Schongauer Straße
Schwabbrucker Straße

Steingadener Straße
Tannenstraße
Tegelbergstraße
Waldstraße
Wankstraße
Welfenstraße
Wiesenweg
Zugspitzstraße
Zum Unteren Tal

Ortsteil Erbenschwang, Ortsteil Huttenried, Ortsteil Krottenhill

Straßen der Gruppe C

Alle Straßen, die nicht in den Gruppen A oder B aufgeführt sind.

Ingenried, 30.11.2021

Georg Saur, Erster Bürgermeister



Innerörtliche Entwicklung

Wie soll sich Ingenried weiterentwickeln? Die Bürger und Bürgerinnen sind gefragt! Gestalten Sie als Dorfmacher Ihr Dorf mit!

Die Gemeinde wird im kommenden Jahr 2022 in Zusammenarbeit mit dem Stadtplanungsbüro DIE STADTENTWICKLER aus Kaufbeuren ein innovatives Konzept für die kommunalen Liegenschaften erarbeiten. Aufgabe dieses Konzeptes ist es, dörfliche Leitvorstellungen in Hinblick auf veränderte Entwicklungen unserer Zeit zu formulieren und Handlungsfelder wie auch erforderliche Maßnahmen für die Gemeinde abzuleiten. Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Ortskern zu stärken, nachhaltige städtebauliche Strukturen herzustellen und die Identität des Dorfes zu erhalten und soll auch vertiefend mit dem gesamten Dorf und insbesondere mit der Jugend erfolgen.



Wie wird der Prozess ablaufen?

In einem ersten Schritt wird seitens des Stadtplanungsbüros eine kompakte Bestandserhebung und –analyse über das Dorf durchgeführt. Der Fokus wird auf den Ortskern gelegt. Im Anschluss erfolgt eine Bewertung über eine SWOT-Analyse, in der Stärken, Schwächen, Risiken, aber auch Chancen herausgearbeitet werden. In diesem Stadium werden auch viele Gespräche und Workshops veranstaltet. Der Gemeinderat hat sich bereits vor dem Konzept mit der Dorferneuerung in einem Workshop mit wesentlichen Zielsetzungen auseinandergesetzt. Auch dies wird in das Konzept miteinfließen.

In den darauffolgenden Schritten werden Leitbilder und konkrete Zielsetzungen, Handlungsfelder und Maßnahmen erarbeitet, um das Dorfzentrum weiterzuentwickeln und zu stärken. Ab hier haben auch die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre eigenen spannende und innovative Ideen und Anregungen einzubringen.

Wie können sich die Dorfbewohner am Prozess beteiligen?

Die Entwicklung des Konzeptes wird wesentlich durch die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen getragen. Dies geschieht im Falle Ingenrieds über mehrere Beteiligungsangebote:

Studenten des Studiengangs Management sozialer Innovationen der Hochschule München University of Applied Sciences werden eine Online-Befragung mit Schwerpunktsetzung auf das Thema Wohnen entwickeln und ihre Ideen in Hinblick auf soziale Innovationen in den Prozess einbringen. Geplant sind zudem eine Exkursion und ein Vororttreffen mit Dorfbewohnern.

Eine weitere Aktion zielt darauf ab, die beiden kommunalen Liegenschaften „Kirchenstr. 4“ und „Hauptstraße 3“ wieder nutzbar zu machen und zu beleben. Ideenpapiere können Bürgerinnen und Bürger hierzu einreichen.

Es werden „Dorfmacher“ gesucht, die sich vorstellen können, etwas Innovatives und für das Dorfleben Sinnvolles in diesen Liegenschaften für eine begrenzte Zeit zu betreiben. Diesen Dorfmachern wird am Ende eines Auswahlprozesses seitens der Verwaltung ein Rahmenvertrag für die temporäre Nutzung der Liegenschaften angeboten.

Insbesondere die jungen Dorfbewohner sind aufgerufen, am Projekt mitzumachen und die zukünftige Entwicklung ihres Dorfes mitzugestalten. Um der Jugend eine Stimme zu geben, wird ein Jugendrat eingerichtet, der regelmäßig während des Prozesses tagen und das Projekt begleiten wird. Der Jugendrat erhält 30 % Mitspracherecht an den Beteiligungsprozessen und Entscheidungen. Gebildet wird der Jugendrat aus jungen Menschen des Dorfes im Alter von 14 bis 20 Jahren, die im Vorfeld angeschrieben und vom Gemeinderat ausgewählt werden.

Was soll am Ende erreicht werden?

Am Ende des Projektes sollen konkrete nachhaltige und umsetzbare Maßnahmen für eine Dorferneuerung, insbesondere für die Dorfmitte stehen, die von den Bürgerinnen und Bürgern mitgetragen werden. Der zukünftige Dorfkern könnte vom Rathaus über die Kirchenstraße, Kirchgasse, Dorfladen bis zur Mehrzweckhalle reichen. Eine Reaktivierung oder Gestaltung eines gastronomischen Betriebes wird Teil des Projekts sein. Dabei soll der ganz eigene Charakter Ingenrieds erhalten und fortgeführt werden. Das Projekt wird durch das Amt für ländliche Entwicklung in der Konzeptionsphase mit 60 % gefördert. Wir bedanken uns für die sehr gute Betreuung bereits der letzten Jahre.



Machen Sie mit! Finden und entwickeln Sie mit uns die passenden Bausteine für eine nachhaltige Dorfentwicklung! Wir freuen uns auf Ihre aktive Teilnahme am Prozess!

Bebauungsplan Bahnhofstraße

Ein Entwurf der 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Bahnhofstraße ist vom Gemeinderat gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung hat begonnen. Der Plan kann in der Gemeinde und auf der Homepage eingesehen werden. Die wesentlichen Bestandteile der Fassung orientieren sich an den Baugebieten „Am Kalkofen“ und „Ost IIb“. Die Grundzüge der Planung beinhalten, die für unseren Ort vorherrschenden Gestaltungen und spiegeln den ortsüblichen Charakter der Neubaugebiete wider. Die Erschließung wird derzeit von einem Planungsbüro erarbeitet und kommt im Frühjahr 2022 zur Ausschreibung.



Auerbergland-Gemeinden planen ihre Entwicklung

Entwicklungskonzepte mit dem Ziel von zukunftsfähigen und lebendigen Ortsmitten und der Einsparung von Flächen werden derzeit in einigen Gemeinden der ILE Auerbergland e.V. durchgeführt oder vorbereitet. Damit rüsten sich die Gemeinden für die Bewältigung neuer Herausforderungen wie der Nahversorgung im Dorf, dem Wohnen für alle Generationen oder der Versorgung mit sozialen Dienstleistungen.

Laufende Aktivitäten finden derzeit in Bernbeuren, Roßhaupten und Schwabsoien statt. Vorbereitet werden Entwicklungskonzepte in Ingenried und Rieden am Forggensee. Unterstützt und gefördert werden diese Projekte in der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE) Auerbergland durch die Ämter für Ländliche Entwicklung Oberbayern und Schwaben.

Das Regionalbudget der ILE Auerbergland förderte auch 2021 kleine Projekte

Schon zum zweiten Mal erhielt die ILE Auerbergland e.V. ein Regionalbudget, um damit kleine Projekte zu fördern. Davon kommen 90.000,00 € vom Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, 10.000,00 €, also 10 %, sind Finanzmittel aus dem Haushalt der ILE Auerbergland. Gefördert wurden 2021 insgesamt 22 Projekte in 13 Mitgliedsgemeinden. In Ingenried wurden aus dem Budget die Anschlagtafeln am Kindergarten und Mehrzweckhalle und die Musikinstrumente zur musikalischen Früherziehung mit 80 % unterstützt.

Die neue Rad-Erlebniskarte Auerbergland ist kostenlos bei den Gemeinden erhältlich.

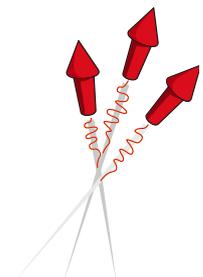
Neben der Mehrtagestour auerbergland@venture-route bietet die Erlebnis-Radkarte Infos und GPS-Tracks für fünf neue Rundtouren um und auf den Auerberg, sowie viele nützliche Informationen zu Erlebnissen, Museen, Wegweisung und zu Parkmöglichkeiten.

Auerbergland drei weitere Jahre mit ILE-Förderung

Neben der durch den Bonus für Integrierte Ländliche Entwicklungsprojekte um 10 % erhöhten Förderung für kommunale Projekte durch die Ämter für Ländliche Entwicklung wurde die Umsetzungsbegleitung in den letzten drei Jahren gefördert. Die ILE Auerbergland hat nun, nach Ablauf der erfolgreichen ersten drei Jahre, die Verlängerung der Förderung fristgerecht beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern beantragt. Mit dem Bewilligungsbescheid vom 14.07.2021 wurde der Verlängerung bis zum 31.07.2024 zugestimmt.

Silvester 2021

Wir erwarten eine sehr ruhige Silvesternacht. In Bayern herrscht ein Böllerverbot und Ansammlungen von Menschen auf öffentlichen Straßen und Plätzen sind untersagt. Generell wird auch vom Zünden älterer Feuerwerkskörper wegen der Verletzungsgefahr und der Belastung der Krankenhäuser gewarnt. Die Gemeinde bittet um Beachtung und bedankt sich im Voraus für Ihr Verständnis und Ihre Vernunft.



Veranstaltungskalender I. Halbjahr 2022

Januar 2022

07.01.2022	Schützenverein	Damenschießen
08.01.2022	Freiwillige Feuerwehr	Altpapiersammlung
14.01.2022	Schützenverein	Königsschießen

Februar 2022

04.02.2022	Schützenverein	Pokalschießen
19.02.2022	Kath. Landvolk	Frauenkränze in der MZH
25.02.2022	Schützenverein	Faschingsschießen

März 2022

04.03.2022	Schützenverein	Preisschafkopfen
05.03.2022	Turn-u. Sportverein	Altpapiersammlung
20.03.2022	Pfarrgemeinde	Wahlen zum Pfarrgemeinderat

April 2022

01.04.2022	Schützenverein	Osterschießen
15.04.2022	Kath. Landjugend	Vorlesung Kreuzweg
16.04.2022	Kath. Landjugend	Verkauf von Osterlichter vor Gottesdienst
18.04.2022	Musikkapelle	Osterkonzert in der MZH
21.04.2022	Gemeinde	Bürgerversammlung in der MZH
29.04.2022	Schützenverein	Preisverteilung

Mai 2022

01.05.2022	Kath. Landjugend	Maibaumaufstellen
03.05.2022	Kath. Landvolk	Maiandacht, anschließend Jahresversammlung
06.05.2022	Schützenverein	Generalversammlung in der MZH
07.05.2022	Schützenverein	Altpapiersammlung

Juni 2022

05.06.2022	Kath. Landjugend	Blasmusikfestival Seeg
16.06.2022	Musikkapelle	Gartenfest

Juli 2022

01.07.2022	Kath. Landvolk	Lebensraum Wald – im Wald geht's den Menschen gut
02.07.2022	Veteranenverein	Altpapiersammlung

Viele Termine und Veranstaltungen unserer Vereine sind durch die Pandemie nicht verbindlich terminiert und werden kurzfristig über die öffentlichen Medien, Anschlagtafeln und Homepage bekannt gegeben.